

11. Das Rechtsmittelverfahren

11.1. Aufgaben und Aufbau des Rechtsmittelverfahrens

11.1.1. Die gesellschaftliche Notwendigkeit des Rechtsmittelverfahrens

Die Strafprozeßordnung enthält alle Rechtsgarantien dafür, daß in einem ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren die gesetzliche und gerechte Entscheidung in der konkreten Strafsache gefunden werden kann. Fehlerhafte Entscheidungen sind jedoch möglich, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und unrichtig festgestellt oder Vorschriften über das Gerichtsverfahren verletzt wurden, wenn das Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet oder die Strafe nach Art und Höhe unrichtig festgelegt wurde. Die Gründe für das Zustandekommen solcher fehlerhaften Entscheidungen sind vorwiegend darin zu suchen, daß die Gerichte zum Teil die Erfordernisse des strafprozessualen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses und der ihnen dienenden Rechtsgarantien ungenügend beachten. In der Strafrechtsprechung der Gerichte der DDR werden etwa 10 bis 15 Prozent der Entscheidungen mit Rechtsmitteln angefochten. Davon wird etwa die Hälfte als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.

Auch wenn fehlerhafte Entscheidungen nur einen relativ niedrigen Prozentsatz ausmachen, muß es die Möglichkeit geben, sie zu korrigieren. Ohne die gesetzlich geregelte Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens könnte das sozialistische Strafverfahren seine Funktion nicht in vollem Umfang erfüllen. Diese besteht in der richtigen Anwendung des sozialistischen Strafrechts und dient einmal dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes einzelnen Bürgers vor Straftaten

und sichert zum anderen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Die Anfechtbarkeit grundsätzlich aller erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen mit einem Rechtsmittel ist deshalb gesellschaftlich notwendig. Dem entsprechen die strafprozessualen Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren, so daß die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt, das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung gefestigt, die Autorität der Gerichte gestärkt und die dem Strafverfahren gestellten Aufgaben gelöst werden können.

11.1.2. Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens

Ausgehend von den Erfordernissen der Praxis, hat das Rechtsmittelverfahren die Aufgabe,

- dem Staatsanwalt und dem betroffenen Bürger die *Anfechtung* noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte zu ermöglichen und
- vom übergeordneten zweitinstanzlichen Gericht (Rechtsmittelgericht) die *Überprüfung* und nötigenfalls *Korrektur* durch Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung vornehmen zu lassen.

Damit ist das Rechtsmittelverfahren eine weitere *Garantie, um die Aufgaben des Strafverfahrens entsprechend den Grundsätzen der Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie des Schutzes der Interessen der Gesellschaft und der Rechte der Bürger durchzusetzen*. Es ist zugleich ein *Instrument der Aufsicht und Leitung der Rechtsprechung* in Strafsachen, das eine aktuelle Anleitung und die schnelle Korrektur einer fehlerhaften, die einheitliche Gesetzlichkeit verletzenden Praxis ermöglicht. Insofern muß es auch als *Aus-*